

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Bundesminister Heiko Maas Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Per E-Mail:

poststelle@bmjv.bund.de steinmann-an@bmjv.bund.de



Pariser Platz 3 10117 Berlin

15. Mai 2015

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas, sehr geehrte Damen und Herren,

als Spitzenprüfungsverband der deutschen Genossenschaftsorganisation sind wir selbst, aber insbesondere im Interesse unserer Mitglieder an einer Neuregelung des Berufsrechts der Syndikusanwälte und der damit einhergehenden Befreiungsmöglichkeit gem. § 6 SGB VI interessiert.

Wir bewerten den vorgelegten Referentenentwurf insgesamt als positiv und ausgewogen, so dass wir uns im Rahmen unserer beigefügten Stellungnahme auf einige wenige Punkte konzentrieren, die u.E. noch einer Nachbesserung bedürfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

**Anlage** 

# Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Referentenentwurf mit Stand 26. März 2015)

Kontakt:

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. Pariser Platz 3 10117 Berlin

### I. Art. 1 Nr. 2 RefE (§ 46 Abs. 2 und 3 BRAO)

Die Einführung bzw. Beibehaltung einer modifizierten Vier-Kriterien-Theorie ist grundsätzlich geeignet, eine differenzierte Einordnung der verschiedenen "juristischen" Tätigkeiten der bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber angestellten Volljuristen zu ermöglichen. Die bislang bekannten Kriterien dürfen in der Neugestaltung durch die Anforderungen an die eigenverantwortliche und fachliche Weisungsfreiheit aber nicht überspannt werden.

Bei den Anforderungen an die fachliche Unabhängigkeit und die Eigenverantwortlichkeit sollten die gleichen Bedingungen gelten, wie sie für den angestellten Steuerberater bereits gesetzlich vorgegeben sind (siehe z.B. §§ 58 Nr. 5a, 60 StBerG). Die im Steuerberatungsgesetz aufgestellten Anforderungen an die unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung als angestellte/r Steuerberater/in haben sich über Jahre bewährt. Auch die in der Wirtschaftsprüferordnung (§ 44 WPO) gestellten Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit sollten als Beispiel für die Regelung im Berufsrecht der Rechtsanwälte dienen.

(Auszug § 44 WPO "Eigenverantwortliche Tätigkeit", Abs. 1:

Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. ...)

#### 1. Fachliche Unabhängigkeit

Die Gesetzesbegründung bedingt ohne überzeugende Argumentation die fachliche Unabhängigkeit von einer arbeitsrechtlichen Unabhängigkeit in der Gestalt, dass die fachliche Unabhängigkeit nur dann vorliegen könne, wenn dem Syndikusanwalt das Recht zusteht, einen ihm vom Arbeitgeber erteilten Auftrag abzulehnen, ohne dass hieran arbeitsrechtliche Sanktionen geknüpft werden können.

Die fachliche Unabhängigkeit wird nicht damit erreicht, dass jeder Anwalt das Recht hat, einen Beratungsauftrag (Arbeit) insgesamt abzulehnen, sondern dadurch, dass flankierende Maßnahmen greifen, welche sicherstellen, dass der Syndikusanwalt die ihm übertragenen fachlichen Aufgaben auch tatsächlich weisungsfrei (wie z.B. der angestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) ausüben kann.

Sollte an der Entwurfsregelung/Begründung festgehalten werden, wäre es angemessener, eine Einschränkung für das sanktionslose Ablehnen eines Arbeitsauftrags dahingehend aufzunehmen, dass der Auftrag durch den angestellten Anwalt (ob nun Syndikus oder Rechtsanwalt) nur dann sanktionslos abgelehnt werden kann, wenn eine sachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags aufgrund eines nicht nur unerheblichen persönlichen Gewissens-/Interessenkonfliktes oder unzureichender Kenntnis des Rechtsgebietes durch den Syndikusanwalt nicht gewährleistet werden kann.

# 2. Eigenverantwortliche Tätigkeit

Mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit, also der Gestaltung des Syndikusanwalts als neues Haftungssubjekt für seinen Arbeitgeber, soll der "Widerspruch" zwischen der Eingliederung als Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers auf der einen Seite und dem freien unabhängigen Berufsbild des Rechtsanwalts auf der anderen Seite aufgelöst werden.

Die Eigenverantwortlichkeit sollte nicht als neues Haftungssubjekt, sondern vielmehr als weiterer Ausdruck der fachlichen Unabhängigkeit, wie in § 44 WPO, verstanden werden. Es ist nicht ersichtlich, warum der angestellte Syndikusanwalt diesbezüglich anders als der angestellte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer behandelt werden soll.

# 3. Arbeitsvertragliche Regelung zur fachlichen Unabhängigkeit

Die Anforderung, die fachliche Unabhängigkeit im Arbeitsvertrag zu regeln, begegnet mehreren Bedenken und ist, bei einer positiven Regelung entsprechend § 44 Abs. 1 Satz 2 WPO, auch nicht notwendig.

Es sollte darüber hinaus das Ziel der Neuregelung sein, eine möglichst homogene Bewertung der unzähligen verschiedenen Syndikussachverhalte zu ermöglichen (insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst effektiven Antragsbearbeitung und Kontrollmöglichkeit durch die Rechtsanwaltskammern).

Die neuen Kriterien sowie die Regelungen zur fachlichen Unabhängigkeit lassen sich oftmals nicht nur aus dem Arbeitsvertrag ableiten; vielfach ergibt sich erst im Zusammenspiel verschiedener Vereinbarungen (Arbeitsvertrag, Vollmachten, Stellenbeschreibung etc.) das Vorliegen der in § 46 Abs. 3 BRAO-E aufgestellten Anforderungen.

Unklar bleibt, welche Anforderungen an die "vertragliche Regelung" zur fachlichen Unabhängigkeit konkret gestellt werden sollen, um den Tatbestand zu erfüllen. Reicht die Formulierung "Der Syndikusanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit fachlich unabhängig"? Es sollte, soweit keine positive Regelung entsprechend § 44 WPO geschaffen wird, diesbezüglich zumindest darauf hingewirkt werden, dass die Rechtsanwaltskammern ein bundesweit abgestimmtes Muster erarbeiten (vergleichbar dem derzeit existierenden Muster "Unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung").

Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen (§ 3a BDSG) sollte auf die Vorlage vollständiger Arbeitsvertragsunterlagen verzichtet werden; es sollte überlegt werden, ob für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht vollständig auf ein von den Rechtsanwaltskammern abgestimmtes Antragsmuster zurückgegriffen werden kann, welches dann im Zulassungsverfahren gem. § 46a BRAO-E Verwendung findet.

# 4. Vertretungsbefugnis nach außen

In der diesbezüglichen Gesetzesbegründung wird lediglich erläutert, dass schon in der berufsrechtlichen Literatur für eine rechtsanwaltliche Tätigkeit anerkannt ist, das selbst dann,

wenn im Innenverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt vereinbart wurde, dass der Rechtsanwalt keine Erklärungen gegenüber Dritten für seinen Mandanten abgibt, solche Erklärungen im Außenverhältnis wirksam sein und den Mandanten verpflichten können.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Syndikusanwalt pauschal im Arbeitsvertrag mit einer entsprechenden Vertretungsbefugnis ausgestattet werden muss, um dem Berufsbild des Rechtsanwalts zu entsprechen. Es kommt vielmehr auf jeden Einzelfall und, gerade beim Verbandssyndikus, auf den jeweiligen Auftraggeber an, wie weitgehend eine Vertretungsbefugnis vereinbart wird.

Pauschal eine positive Vertretungsregelung zu fordern, ist unangemessen und entspricht auch nicht der Praxis in Rechtsanwaltskanzleien.

# II. Art. 1 Nr. 2 RefE (§ 46a BRAO-E)

Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 3. April 2015 ausdrücklich einen Bestandsschutz für diejenigen Syndikusanwälte postuliert, die über einen auf den aktuellen Arbeitgeber lautenden Befreiungsbescheid zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks der Rechtsanwälte verfügen.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir die geplante Neuregelung so, dass im Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfes die derzeit wirksam zugunsten der berufsständigen Versorgungseinrichtungen befreiten Syndikusanwälte nicht erneut das prüferische Zulassungsverfahren gem. § 46a BRAO-E durchlaufen müssen, sondern aufgrund des auf den aktuellen Arbeitgeber lautenden Befreiungsbescheids als "Syndikusrechtsanwalt" zugelassen werden, soweit dies beantragt wird.

Dies sollte in der Begründung auch klargestellt werden.

# III. Umgang mit aktuell laufenden Befreiungsverfahren

In vielen Fällen wurde unter dem Druck der kurzen Frist der DRV durch die Arbeitgeber Ummeldungen von befreiten Syndikusanwälten zur DRV Bund vorgenommen. Alle uns bekannten Fälle befinden sich derzeit mit der DRV Bund im Befreiungsverfahren bzw. Widerspruchsverfahren.

Es bleibt unklar, nach welchen Regelungen diese Verfahren zu behandeln sind.

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zur Schaffung von Rechtsklarheit wäre es wünschenswert, wenn sich das BMJV und das BMAS darüber verständigen könnten, dass die aktuell aus Anlass der oben genannten fristbedingten Ummeldung betriebenen Befreiungsverfahren bis zum in Kraft treten der geplanten Neuregelung ausgesetzt und dann nach der geplanten Neuregelung beurteilt werden.